

Schnell informiert: Änderungen der VOB/A im Unterschwellenbereich

DVA beschließt Änderungen des 1. Abschnitts der VOB/A

Am 13. November 2018 hat der Deutsche Vergabe- und Vertragsausschuss für Bauleistungen (DVA) umfangreiche Änderungen des 1. Abschnitts der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil A (VOB/A) beschlossen. Dieser betrifft den sog. „Unterschwellenbereich“, der für Bauaufträge bis zu einem Schwellenwert von derzeit 5.548.000 € (netto) gilt. Die Neuregelungen zum 1. Abschnitt sollen aller Voraussicht nach Anfang 2019 eingeführt werden. Anschließend könnten auch die Regelungen zum EU-Vergaberecht („Oberschwellenbereich“), überarbeitet werden. Eine neue Gesamtausgabe der VOB ist für Mitte 2019 geplant.

Im Einzelnen sind folgende Änderungen im Unterschwellenbereich der VOB/A geplant:

Gleichstellung von Öffentlicher Ausschreibung und Beschränkter Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb

Öffentliche Ausschreibung und Beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb sollen gleichrangig nebeneinander stehen. Bislang war für die Vergabe von Bauleistungen im Unterschwellenbereich die Durchführung der Öffentlichen Ausschreibung vorgeschrieben, soweit nicht die Eigenart der Leistung oder besondere Umstände eine Abweichung rechtfertigten. Durch die Gleichstellung der beiden Ausschreibungsvarianten soll die VOB/A – wie bereits die u.a. in Hessen und Rheinland-Pfalz noch umzusetzende Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) für Liefer- und Dienstleistungsaufträge – zukünftig ein Wahlrecht zwischen den beiden Varianten ermöglichen.

Möglichkeit eines Direktauftrags

Für Bauleistungen im Unterschwellenbereich soll die Möglichkeit eines Direktauftrages bis zu einem Nettoauftragswert von 3.000 € ohne Durchführung eines Vergabeverfahrens ergänzt werden.

Lockerungen bei Eignungsnachweisen

Eine umfassende Vorlage von Eignungsnachweisen soll bis zu einem Nettoauftragswert von 10.000 € nicht mehr erforderlich sein. Des Weiteren sollen Auftraggeber Eignungsnachweise, die sie bereits aus anderen Verfahren erlangt haben und deren Gültigkeit noch nicht abgelaufen ist, nicht erneut einholen dürfen.

Anpassung von Wertgrenzen

Bei der Vergabe von Bauaufträgen zu Wohnzwecken – namentlich solchen, die der Schaffung, Erweiterung oder Aufwertung von Wohnraum dienen – soll bis zum 31. Dezember 2021 eine Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb für jedes Gewerk bis zu einem Nettoauftragswert von 1 Mio. € und eine Freihändige Vergabe bis zu einem Nettoauftragswert von 100.000 € erfolgen können.

Zulassung und Behandlung von mehreren Hauptangeboten

Die Abgabe von mehreren Hauptangeboten soll künftig grundsätzlich zulässig sein, es sei denn der öffentliche Auftraggeber schließt dies von vornherein aus. Für den Fall, dass mehrere Hauptangebote zulässig sind, muss jedes Hauptangebot aus sich heraus zuschlagsfähig sein.

Neufassung der Nachforderungsregeln

Die Regelungen zur Nachforderung von Unterlagen sollen modifiziert werden. Dabei soll auch weiterhin

eine grundsätzliche Pflicht zur Nachforderung gelten. Allerdings soll der Auftraggeber künftig in den Vergabeunterlagen bekanntgeben können, dass er keine Unterlagen nachfordern wird, wie es bereits für die Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen im Unterschwellenbereich nach der UVgO möglich ist. Im Übrigen ist die Umwandlung der bisher geltenden Sechs-Tage-Frist für die Nachforderung in eine weichere „Soll-Frist“ geplant.

Zusammenfassung und Ausblick

Der DVA beabsichtigt mit den geplanten Änderungen der VOB/A eine Annäherung an die UVgO, um eine möglichst einheitliche Rechtslage für Ausschreibungen im Unterschwellenbereich herzustellen. In ihrer Gesamtheit dürften die geplanten Änderungen zur Vereinfachung des Vergabeverfahrens und zu einem Bürokratieabbau führen. Im besten Fall könnten damit Ausschreibungen öffentlicher Auftraggeber für die private Bauwirtschaft an Attraktivität gewinnen und die Nachfrage der öffentlichen Hand im Baubereich stärker bedient werden.

Haben Sie weitere Fragen? Kontaktieren Sie gerne unsere Ansprechpartner:



Dr. Alexander Glock, LL.M. (Madison)

Rechtsanwalt, Partner
Praxisgruppenleiter Öffentliches Wettbewerbsrecht
alexander.glock@
srs-schuellermann.de
(06103) 605-617



Stefan Weiß

Rechtsanwalt
stefan.weiss@
srs-schuellermann.de
(06103) 605-622